

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Kommunalwahlen bestehen aus der Wahl des/der Landrats/Landrätin und des Kreistags des Kreises Warendorf sowie der Wahl des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin und des Gemeinderats der Gemeinde Ostbevern. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl-/Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung und Lage des Wahlraumes
001	Wahlbezirk I	Seniorenzentrum St. Anna, Hofkamp 4
002	Wahlbezirk II	Evangelisches Gemeindehaus, Prozessionsweg 11
003	Wahlbezirk III	Kita Outlaw Bahnhofstraße, Bahnhofstraße 49
004	Wahlbezirk IV	Kindergarten St. Ambrosius, Am Haarhaus 25 a
005	Wahlbezirk V	Edith-Stein-Haus, Bahnhofstraße 1
006	Wahlbezirk VI	Heimathaus, Lienener Damm 28 a
007	Wahlbezirk VII	Freiwillige Feuerwehr Ostbevern Schulungsgebäude, von-Braun-Straße 7
008	Wahlbezirk VIII	AWO Kita Bullerbü, Wagenbauerstraße 5
009	Wahlbezirk IX	Kindergarten Zauberburg, Wischhausstraße 13 a
010	Wahlbezirk X	Franz-von-Assisi-Schule, Schulstraße 15
011	Wahlbezirk XI	Christliche Gemeinde, Wischhausstraße 11
012	Wahlbezirk XII	AWO Kita Biberbande, Max.-Kolbe-Straße 3
013	Wahlbezirk XIII	Pfarrzentrum Herz-Jesu, Ladbergener Straße 10

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, indem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe sowie zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe um 11.00 Uhr in der Aula/Mensa der Josef-Annegarn-Schule, Hanfgarten 18, 48346 Ostbevern zusammen. Das Ergebnis der Briefwahl wird in den jeweiligen Stimm-/Wahlbezirken ermittelt.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimm-/Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie/er wahlberechtigt ist.

Die/der Wähler/in hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des/der Landrates/Landrätin
 - b) für den Kreistag
 - c) für das Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - d) für den Gemeinderat
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|------------------------------|---|
| a) für die Landratswahl | kanariengelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Kreistagswahl | eosinfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Bürgermeisterwahl | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Gemeinderatswahl | weiß-grauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. |

Die/der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Der Stimmzettel muss von der/vom Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches.)

Ostbevern, 18. August 2025

In Vertretung



Dr. Michael König